



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 21.03.2025

Fasten gefährdet Verkehrssicherheit bei Berufskraftfahrern

In moslemischen Ländern (Türkei, Algerien, Saudi-Arabien, Dubai) gibt es wissenschaftliche Untersuchungen über die Zunahme von Verkehrsunfällen während des Ramadans – teilweise liegen sie bis zu 50 Prozent über dem Durchschnitt. Denn durch den Flüssigkeitsmangel kommt es zur Dehydration, die wiederum zu Kopfschmerzen, Konzentrationsschwäche, Müdigkeit und Schwindel führen kann. Forscher an der Loughborough University in England fanden heraus, dass zu wenig Wasser zu trinken ähnlich gefährlich ist wie Alkohol am Steuer. Dehydration betrifft vor allem Berufskraftfahrer – Bus-, Schulbus-, Lkw- und Baufahrzeugfahrer. Das ist ein unnötiges Risiko, vor allem, weil laut Koran Menschen „auf Reisen“ vom Fastengebot ausgenommen sind.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass Regelungen auf den Weg gebracht werden, die sich auf die Fahrtüchtigkeit von fastenden Fahrern beziehen? 3
- 1.2 Wenn ja, wie sehen die Bemühungen aus? 3
- 1.3 Wenn nein, warum nicht? 3
- 2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung dahin gehend, dass die durch den Flüssigkeitsmangel während des Fastens entstandene Dehydration zur Fahruntüchtigkeit führen kann – ähnlich wie unter Alkoholeinfluss? 3
- 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung dahin gehend, dass die durch den Flüssigkeitsmangel während des Fastens entstandene Dehydration ein Risiko im Straßenverkehr mit sich bringt? 3
- 2.3 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass fahrlässig verursachte Dehydration bei Unfällen zu den Schuld Faktoren zählen soll? 4
- 3.1 Gibt es in Bayern Untersuchungen zu den Folgen von Flüssigkeitsmangel und Dehydration im Straßenverkehr? 4

1 <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ramadan-gut-fasten-und-schlecht-fahren-1293867.html>
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174030>
<https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/naher-osten-ramadan-bringt-muslimische-autofahrer-zur-raserei-id70215106.html>
https://www.rheinpfalz.de/panorama_artikel,-im-fastenmonat-ramadan-steigt-die-unfallgefahr-_arid,5626850.html
<https://www.aerztezeitung.de/Politik/Im-Ramadan-steigt-die-Zahl-der-Verkehrsunfaelle-376600.html>

3.2	Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	4
3.3	Wenn nein, warum nicht?	4
4.1	Gibt es in Bayern Untersuchungen bei Verkehrsunfällen, ob beim Unfallverursacher bzw. bei einem oder mehreren Unfallbeteiligten Flüssigkeitsmangel aufgrund von Fasten vorlag?	4
4.2	Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	4
4.3	Wenn nein, warum nicht?	4
5.1	Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die Berufsfahrern das Fasten aus Sicherheitsgründen verbieten?	5
5.2	Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass eine leichtfertig herbeigeführte Dehydration rechtlich nicht ähnlich behandelt und geahndet wird wie eine Alkoholisierung?	5
5.3	Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass vermeintlich religiöse Belange keinen Vorrang vor der Sicherheit im Straßenverkehr haben dürfen (Erklärung s. o.; laut Koran sind Menschen auf Reisen vom Fastengebot ausgenommen)?	5
6.1	Wird die Staatsregierung, nachdem sie nun Kenntnis über Untersuchungen in moslemischen Ländern erlangt hat (s. o.), selbst eine entsprechende Studie initiieren?	6
6.2	Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?	6
6.3	Wenn nein, warum nicht?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2025

- 1.1 Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass Regelungen auf den Weg gebracht werden, die sich auf die Fahrtüchtigkeit von fastenden Fahrern beziehen?**
- 1.2 Wenn ja, wie sehen die Bemühungen aus?**
- 1.3 Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Schriftlichen Anfrage zitierten Quellen auf eine Zunahme des Unfallgeschehens in muslimisch geprägten Ländern beziehen. Die klimatischen Bedingungen in den in der Schriftlichen Anfrage angeführten Ländern sind nicht mit den Temperaturen in Bayern vergleichbar. Deshalb ist fraglich, welche Schlussfolgerungen sich hieraus für Bayern ziehen lassen.

Rückblickend lagen in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 der Beginn und das Ende des Fastenmonats Ramadan ebenfalls zwischen den Kalendermonaten April und Mai bzw. März und April. Es liegen darauf bezogen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass mit der Teilnahme am Fasten während des Ramadans in Bayern eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einhergegangen wäre. Die Unfallstatistik für diese Jahre zeigt hierzu – für die Monate April und Mai (2020 bis 2022) bzw. März und April (2023 und 2024) – keine Auffälligkeiten. Demnach ist nach den vorliegenden Fakten der Unfallstatistik aufgrund des Ramadans im Straßenverkehr nicht mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen.

Insoweit besteht auch kein Handlungsbedarf für die Staatsregierung, sich für Regelungen dieser Art einzusetzen.

- 2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung dahin gehend, dass die durch den Flüssigkeitsmangel während des Fastens entstandene Dehydration zur Fahruntüchtigkeit führen kann – ähnlich wie unter Alkoholeinfluss?**
- 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung dahin gehend, dass die durch den Flüssigkeitsmangel während des Fastens entstandene Dehydration ein Risiko im Straßenverkehr mit sich bringt?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2.3 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass fahrlässig verursachte Dehydration bei Unfällen zu den Schuld Faktoren zählen soll?

Wer im Straßenverkehr aufgrund Fahrunfähigkeit fahrlässig einen Unfall verursacht, haftet hierfür nach den allgemeinen straf- und zivilrechtlichen Vorschriften. So macht sich gemäß § 315a Abs. 1 Nr. 1 b), Abs. 3 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar, wer fahrlässig ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet oder gar schädigt. Worin der körperliche Mangel besteht oder worauf er zurückzuführen ist, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Nichts anderes gilt für die zivilrechtliche Haftung. Neben der verschuldensunabhängigen Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist auch der Fahrzeugführer insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er infolge eines körperlichen Mangels fahrunfähig ist und aufgrund dessen fahrlässig einen Unfall verursacht oder wenn eine Entlastung vom vermuteten Verschulden nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG nicht gelingt. Ebenso ist grundsätzlich jedes schuldhaftes Verhalten des Fahrers, das zu einem Unfall beigetragen hat, bei der Haftungsabwägung zwischen mehreren unfallbeteiligten Fahrzeughaltern als die Betriebsgefahr erhöhender Umstand zu berücksichtigen.

3.1 Gibt es in Bayern Untersuchungen zu den Folgen von Flüssigkeitsmangel und Dehydration im Straßenverkehr?

Nein, es gibt derzeit keine Untersuchungen hierzu.

3.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

3.3 Wenn nein, warum nicht?

Jeder mögliche gesundheitliche Faktor, worunter auch die Dehydration und deren potenzielle Auswirkung auf die Verkehrssicherheit fällt, kann nicht isoliert betrachtet werden.

4.1 Gibt es in Bayern Untersuchungen bei Verkehrsunfällen, ob beim Unfallverursacher bzw. bei einem oder mehreren Unfallbeteiligten Flüssigkeitsmangel aufgrund von Fasten vorlag?

Nein.

4.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Verkehrsunfälle mit Personenschaden mit der Unfallursache 04 „Sonstige geistige und körperliche Mängel“ sind relativ selten. Ihr Anteil an den Verkehrsunfällen mit Personenschaden in Bayern lag im Jahr 2024 bei 1,1 Prozent. Zudem gilt es zu beachten, dass die Gründe für die Unfallursache 04 in der Regel andere sind, z. B. sui-

zidale Absichten oder Krankheit oder Mängel im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne (vgl. Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Ferner gab es in den Jahren 2023 und 2024 keinen registrierten tödlichen Verkehrsunfall durch einen dehydrierten Lkw- oder Busfahrer. Eine Notwendigkeit für eine Untersuchung wird daher derzeit nicht erkannt.

5.1 Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die Berufsfahrern das Fasten aus Sicherheitsgründen verbieten?

Der Arbeitgeber ist durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, für alle Beschäftigten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Dazu muss er im Rahmen der sogenannten Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen treffen, diese auf Wirksamkeit überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Hinsichtlich des ArbSchG ist keine zusätzliche gesetzliche Regelung notwendig. Darüber hinaus ist bei Übertragung von Aufgaben durch den Arbeitgeber auch eine Betrachtung der Eignung vorgegeben, welche auch den gesundheitlichen Gesamteindruck beinhaltet. Das heißt, der Arbeitgeber hat bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Generell gilt jedoch, dass Beschäftigte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigt werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Beschäftigten gemäß ArbSchG auch selbst verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen, sowie auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

5.2 Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass eine leichtfertig herbeigeführte Dehydration rechtlich nicht ähnlich behandelt und geahndet wird wie eine Alkoholisierung?

5.3 Setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass vermeintlich religiöse Belange keinen Vorrang vor der Sicherheit im Straßenverkehr haben dürfen (Erklärung s. o.; laut Koran sind Menschen auf Reisen vom Fastengebot ausgenommen)?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verkehrsteilnehmer sind kraft Gesetzes verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, macht sich nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB strafbar; dies gilt auch im Falle von Fahrlässigkeit (§ 315c Abs. 3 StGB). Es ist daher in Fällen einer Dehydration im

Einzelnen zu prüfen, ob ein Maß erreicht wird, dass von einem „körperlichen Mangel“ gesprochen werden kann.

6.1 Wird die Staatsregierung, nachdem sie nun Kenntnis über Untersuchungen in moslemischen Ländern erlangt hat (s.o.), selbst eine entsprechende Studie initiieren?

Nein.

6.2 Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

Entfällt.

6.3 Wenn nein, warum nicht?

Aktuell gibt es keine spezifischen Anzeichen oder Anforderungen, die eine solche Studie erforderlich machen würden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.